



SGSV-Ausbildungsordnung

Stand 12.2023

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

1. Vorbemerkung

- 1.1. Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.
- 1.2. Durch Zucht und Ausbildung ist auf das Verhalten des Hundes als Familien- und Gebrauchshund Einfluss zu nehmen, damit die Veranlagungen gefördert werden, die ein gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und Tieren zur Folge haben und darüber hinaus den Anforderungen für Leistungen beim Sport mit dem Hund gerecht werden.
- 1.3. Bei der Ausbildung der Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die verbandsinternen Regeln zu beachten. Ziel der Ausbildung ist der freudig und gehorsam arbeitende Hund.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1. Die Verantwortung für die Unterstützung der Koordination der Ausbildung von Trainern für den Ausbildungsbereich von Hunden zählt zu den satzungsgemäßen Aufgaben des SGSV. Die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Trainer obliegt den Landesverbänden.
- 2.2. Die Ausbildungsordnung des Deutschen Hundesportverbandes (dhv) bildet die Rahmenordnung für die Ausbildungsordnungen der dhv – Mitgliedsverbände.
- 2.3. Form, Inhalt und Änderungen dieser Ausbildungsordnung bestimmt der Vorstand des SGSV in Abstimmung mit der Sportkommission des SGSV.
- 2.4. Die Sportkommission besteht aus den Obleuten/ Beauftragten des SGSV der Sportsparten Agility, Gebrauchshundesport, Obedience, Turnierhundesport, Rally Obedience und Hoopers sowie dem Beauftragten für Ausbildung. Sie tagt grundsätzlich unter Leitung des Verbandsvorsitzenden oder seines Vertreters.

- 2.5. Die Ausbildung zum Schutzdiensthelfer ist in einer eigenen Ordnung verankert.
- 2.6. Die Ausbildung zum Ringsteward (Obedience) ist in einer eigenen Ordnung verankert.
- 2.7. Änderungen und Ergänzungen der Ausbildungsordnung sowie Beschlüsse der Sportkommission sind den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen des SGSV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsvereine sind eigenverantwortlich für die Unterrichtung ihrer Mitglieder.

3. Organisation der Ausbildung

3.1. Für nachstehende Funktionen in den SGSV-Mitgliedsvereinen ist der Besitz des gültigen VDH-Sachkundenachweises (Grundausbildungsschein (GAS) und ein Trainerschein) erforderlich.

- Trainer Agility
- Trainer Gebrauchshundesport
- Trainer Obedience
- Trainer Turnierhundesport
- Trainer Rally Obedience
- Trainer Hoopers
- Trainer Rettungshundesport
- Trainer Flyball
- Trainer Dog Dance
- Trainer Treibball
- Trainer Zughundesport
- Trainer Mondioring
- Trainer Welpen-, Junghund- und Basisausbildung

3.2. Die Inhaber der Funktionen zu Nr. 3.1 haben die Lehrinhalte mit je einer Lernzielkontrolle in Theorie und Praxis nachzuweisen. Die Lehrinhalte werden auf der Grundlage des Ausbildungsleitfadens (ALF) des Deutschen Hundesportverbandes (dhv) vermittelt.

3.3. Als Trainerscheinerwerb bzw. Trainerscheinverlängerung gelten ausschließlich Veranstaltungen, welche vom Obmann der jeweiligen Sparte terminiert, organisiert und geschützt wurden. Die Teilnahme an privaten Seminaren gilt nicht als Verlängerung!

3.4. Nachstehend aufgeführte Funktionsträger im SGSV-Vorstand müssen grundsätzlich aktive Richter im Sport sein:

- Leistungsrichterobmann für die LR-Gebrauchshundesport (LRO SGSV)
- Obmann für Agility (OfA SGSV)
- Obmann für Gebrauchshundesport (OfG SGSV)
- Obmann für Obedience (OfO SGSV)
- Obmann für Rally Obedience (OfRO SGSV)
- Obmann für Turnierhundesport (OfT SGSV)
- Obmann für Hoopers (OfH SGSV)
- Obmann für Rettungshundesport (OfRH SGSV)
- Obmann für Treibball (OfTR SGSV)
- Obmann für Zughundesport (OfZHS SGSV)

Steht kein geeigneter Richter im Sport zur Verfügung, kann vom SGSV-Vorstand die Wahrnehmung der Funktion einer geeigneten Person übertragen werden. Die Befähigung zum Richter im Sport schließt den VDH-Sachkundenachweis in der jeweiligen Sportsparte ein.

3.5. Die spartenspezifischen Aus- und Fortbildungen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der zuständigen Obleute der Landesverbände.

3.6. Termine, Inhalte, Kosten und Referenten der Schulungen werden von den Vorständen der Landesverbände bestätigt. Diese Schulungen sind mindestens einmal im Jahr anzubieten und durchzuführen.

3.7. Die Obleute führen Teilnehmerlisten der Schulungen und leiten diese an die Geschäftsstelle des SGSV weiter. Als Trainerscheinerwerb bzw. -verlängerung gelten nur Veranstaltungen, welche vom Obmann der jeweiligen Sparte terminiert, organisiert und geschützt wurden.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. Die Voraussetzungen setzen sich für alle Sportarten aus zwei Teilen zusammen:

Einer Grundausbildungsschulung (GAS), die für alle Sportarten gilt, und einer fachspezifischen Schulung für die jeweilige Sportart.

4.2. Zulassungsbestimmungen zu der SGSV-Grundausbildungsschulung (GAS):

- Nachweis einer zweijährigen Mitgliedschaft im SGSV bzw. eines MV des VDH
- Mindestalter 16 Jahre bei Schulungsbeginn zum GAS
- Der Bewerber muss mindestens eine BH/VT- Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- Die Anmeldung zu den Schulungen ist nur durch den Vereinsvorstand möglich.

4.3. Voraussetzungen für die fachspezifischen Schulungen (Trainerschein)

- Mindestalter bei Beginn der Ausbildung beträgt 18 Jahre
- mindestens ein Jahr praktische Arbeit im Übungsbetrieb der jeweiligen Sportart

4.3.1 Trainer Welpen-, Junghund- und Basisausbildung

- Nachweis von mindestens 2 Prüfungen aus den Gehorsamsbereichen der Sportarten

4.3.2 Trainer Agility

- Nachweis von mindestens 2 Starts in der Klasse A1 mit der Wertnote SG bei Agility Prüfungen.

4.3.3 Trainer Gebrauchshundesport

- Nachweis über mindestens 1 Hund erfolgreich in 2 IGP und/oder IFH Prüfungen geführt zu haben.

4.3.4 Trainer Obedience

- Nachweis über zwei bestandene OB Prüfungen ab Klasse 1.

4.3.5 Trainer Rally Obedience

- Nachweis über zwei bestandene Rally Obedience Prüfungen der Klasse 2 mit Werturteil SG oder Startberechtigung Klasse 3 nationale PO

4.3.6 Trainer Turnierhundsport

- Nachweis über mindestens eine Prüfung im VK2 mit mindestens 50 Punkten im Gehorsam

4.3.7 Geländelauf/Cani Cross

- müssen auf mindestens zwei Meisterschaften erfolgreich gestartet sein (Übergangsregelung bis 31.12.2024)

4.3.8 Trainer Hoopers/Treibball

- mindestens einen Hund an zwei Wettkämpfen erfolgreich geführt haben oder praktische Erfahrungen in der Sportart (Übergangsregelung bis 31.12.2024)

4.4. Jeder Traineranwärter muss die Grundausbildung sowie jeweils den fachspezifischen Lehrgang erfolgreich absolviert haben, um den Trainerschein zu erhalten.

5. Ausbildungsinhalte

5.1. Grundausbildung

In der Grundausbildung sind nachfolgende Themenfelder zu schulen:

5.1.1 Ethologie (Lehre über das Verhalten von Tieren/Menschen)

- Abstammung, Domestikation
- Wesensanalyse, Typbestimmung der Hunde, körperliche Anlagen und Sinnesleistungen des Hundes
- Verhaltensinventar des Hundes
- Lernverhalten, geistige Anlagen
- Welpenentwicklung
- Verhaltensprobleme

5.1.2 Veterinärmedizinische Grundlagen

- Erste Hilfe beim Hund
- Pflege, Fütterung, Haltung

5.1.3 Menschenführung und Rhetorik

- Motivation und Grundsätze bei der Ausbildung
- Umgang mit Mitgliedern und Besuchern

5.1.4 Struktur des dhv und des Mitgliedsverbandes SGSV mit den Inhalten

- Geschichtliches und Verbandstradition
- Aufbau und Struktur der Verbände
- Verbindungen zu den Dachverbänden
- Satzungen, Ordnungen
- Formularwesen

5.1.5 Versicherungsfragen

- Sachversicherungen
- Personenversicherungen
- praktische Fälle aus dem Vereinsgeschehen, Haltung des Hundes

5.1.6 Rechtsfragen, Haftungsfragen um Hund und Hundehaltung

- Landeshundegesetz, Gesetzliche Anforderungen nach §11 TSchG
- Tierschutz
- Zivilrecht
- Strafrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Spezialgesetze

5.1.7 Jugendarbeit im Verein

- Funktionen/ Aufgaben eines Jugendbetreuers
- Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Aufgabenwahrnehmung gemäß §72 SGB1

5.1.8 Öffentlichkeitsarbeit

5.1.9 Stellung und Aufgaben des Trainers im Hundesport

5.1.10 Grundkenntnisse der Sportarten im dhv

5.2. Fachspezifische Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist der motivierte, freudig arbeitende Hund.

In der fachspezifischen Ausbildung sind insbesondere nachfolgende Themenfelder zu schulen:

- Grundsätze einer modernen tierschutzgerechten Ausbildung
- Lernverhalten, Stress
- Ausdrucksverhalten und Kommunikation (Hund-Hund, Hund-Mensch)
- Übungsgestaltung, Motivation und Training
- Inhalte der jeweiligen Prüfungsordnungen

5.3. Die Ausbildungspraxis ist nach einem Konzept zu schulen, das die tierschutzgerechten Grundsätze erfüllt.

5.3.1 Fachbereich Welpen-, Junghund- und Basisausbildung

- Erziehung vom Welpen zum Junghund
- Die Methoden des fehlerfreien Lernens
- Anforderungen und Prüfungsvorbereitung
- dhv Team-Test-Ordnung, VDH BH/VT, Begleithundeprüfung 1-3

5.3.2 Fachbereich Agility

- Aufbau Gehorsam und Führigkeit
- Aufbau Gerätearbeit und Trainingsmöglichkeiten
- Parcoursplanungen
- Organisation, Vorbereitung und Ablauf einer Prüfung

5.3.3 Fachbereich Gebrauchshundesport

- Aufbau Fährtenarbeit
- Aufbau Unterordnung
- Aufbau Schutzdienstarbeit
- Vorbereitung und Ablauf einer Prüfung

5.3.4 Fachbereich Obedience

- Grundlagen des Trainingsaufbaus und -ablaufes
- Voraussetzungen und Anforderungen der Prüfungsordnung
- Organisation und Durchführung einer Obedience – Prüfung

5.3.5 Fachbereich Rally Obedience

- Kenntnisse der Prüfungsordnung VDH RO inkl. aller Übungen
- Kenntnisse des internationalen FCI RO Reglements
- Übungen der internationalen Klasse FCI RO
- Parcoursentwurf & Aufbau der Klassen 1-3 nationale PO & FCI Klasse
- Bewertung der Übungen aus Sicht des Trainers
- Turnierorganisation

5.3.6 Fachbereich Turnierhundsport

- Aufbau Gehorsam
- Aufbau Gerätearbeit/-parcours und Trainingsmöglichkeiten
- Trainingsmöglichkeiten Geländelauf/Cani Cross
- medizinische Aspekte zum Training
- Organisation und Vorbereitung einer Prüfung

5.3.7 Fachbereich Flyball

- Grundlagen des Trainingsaufbaus und -ablaufes
- Anforderungen gemäß der Prüfungsordnung
- Organisation und Durchführung eines Flyball Turniers

5.3.8 Fachbereich Hoopers

- Parcoursaufbau und Führtechniken
- Grundlagen Trainingsaufbau / Trainingsablauf
- Anforderungen der Prüfungsordnung
- Planung/ Organisation Durchführung eines Turniers

5.3.9 Fachbereich Treibball

- Grundlagen Trainingsaufbau / Trainingsablauf
- Anforderungen der Prüfungsordnung
- Planung / Organisation / Durchführung eines Turniers

5.4. Weitere Fachbereiche in der Trainerausbildung können bei Bedarf durch die Sportkommission des SGSV mit aufgenommen werden.

6. Lernzielüberprüfung

- 6.1. Die Seminare zum VDH Sachkundenachweis Grundausbildung (GAS) und Trainerausbildung (fachspezifische) werden mit je einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen. Für den Inhalt der Lernzielkontrolle sind die jeweiligen Obleute der Sportkommission SGSV zuständig, so dass für die Lernzielkontrollen ein einheitlicher Fragenkatalog innerhalb des Verbandes (SGSV) vorhanden ist.
- 6.2. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine Teilnahme an den Schulungen voraus.
- 6.3. Die Lernzielüberprüfung gilt als bestanden, wenn 70% der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden.
- 6.4. Bei Nichtbestehen des Lehrgangs ist eine einmalige Wiederholungsprüfung möglich.

7. VDH - Sachkundenachweis

- 7.1. Der SGSV führt für jeden Teilnehmer eine elektronische Stammakte zum VDH-Sachkundenachweis (Trainerschein). Der Trainerschein wird nach bestandenen Lernzielüberprüfungen (GAS und Trainerausbildung) dem Teilnehmer ausgehändigt. Für die Grundausbildung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (GAS, Trainerausbildung) besitzt der Teilnehmer den VDH Sachkundenachweis.
- 7.2. Der Sachkundenachweis ist der verbandsinterne Nachweis über erlangte Kenntnisse des in Abschnitt 5 aufgeführten Ausbildungsstoffes.
- 7.3. Sachkundenachweise anderer Verbände des VDH/dhv werden nach Vorlage entsprechender Nachweise vom SGSV anerkannt.
- 7.4. Der Ausweis ist zweckgebunden. Er darf nicht für die Ausbildung außerhalb des VDH oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- 7.5. Der Ausweis verliert seine Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft des Ausweisinhabers im SGSV ruht, endet, die notwendigen Erhaltungsseminare nicht nachgewiesen wurden oder er für kommerzielle Zwecke verwendet wird. Darüber hinaus verliert der Ausweis seine Gültigkeit, wenn der Inhaber gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt

oder in Ausübung seiner Ausbildungspraxis gegen ethische und moralische Vorstellungen einer tiergerechten Ausbildung verstößt.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des SGSV.

7.6. Die Entscheidung zur Ungültigkeitserklärung wird dem Verein mitgeteilt. Eine Anfechtung der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung ist über den Vorstand des SGSV möglich. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Der ungültige Ausweis ist vom Inhaber an die SGSV-Geschäftsstelle zurückzusenden.

8. Erhalt des VDH – Sachkundenachweises / Ausbildungstätigkeit

8.1. Die bestandene Ausbildung zum Trainer berechtigt zur Ausbildung in den jeweiligen Sportarten.

8.2. Die Trainer haben zum Erhalt innerhalb von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsschulung teilzunehmen. Trainerscheine für mehrere Hundesportarten sind in der jeweiligen einzelnen Sportart fristgerecht zu verlängern (Ausnahme: bestätigte LR/WR).

8.3. Die zuständigen Obleute der LV organisieren Weiterbildungsseminare (Verlängerung) in ihrer Sportart. Sie sind vorzugsweise selbst Referent oder ein von ihnen beauftragter LR/WR. Alternativ können Fremdreferenten eingesetzt werden, wenn das Seminarkonzept geprüft ist und ausschließlich sportartbezogenen Inhalt aufweist.

8.4. Verlängerungen der Trainerscheine erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Obleute der Landesverbände. Diese sind ebenfalls für die zeitnahe Übersendung der Informationen (Teilnehmerliste) an den SGSV-Verantwortlichen für Ausbildung im SGSV (ggf. über Verantw./LV) für die elektronische Erfassung zuständig.

8.5. Die Einberufung von Pflichtseminaren zur Weiterbildung für bestimmte Zielgruppen (z.B. neue PO) obliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Obleute.

8.6. Falls im LV kein sportartspezifisches Seminar zur Verlängerung angeboten wird und keine PO-Änderung in Kraft tritt, kann der LV ein Weiterbildungsseminar aus dem Fachbereich Basisausbildung zur Verlängerung des Trainerscheins anbieten.

9. Inkrafttreten

Vorstehende Ausbildungsordnung wurde auf der SGSV-Vorstandssitzung am 25.02.2023 beschlossen. Die bis dahin geltende SGSV-Ausbildungsordnung verliert ihre Gültigkeit.

Mirko Jablinski

1. Vorsitzender SGSV